

Bebauungsplan „Solarpark Stipshausen“

**Begründung zur Beteiligung
gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

Ortsgemeinde: Stipshausen



Verbandsgemeinde: Herrstein-Rhaunen
Landkreis: Birkenfeld

Verfasser: **Lucas Gräf, B. Sc. Ingenieur Raumplanung**
Martin Müller, Stadtplaner B. Sc. Raumplanung / Mitglied der Architektenkammer RLP

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 ANLASS & ZIEL DER PLANUNG	4
2 PLANGEBIET	5
2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs	5
2.2 Mögliche Standortalternativen	6
3 ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE VORLIEGENDE PLANUNGEN	7
3.1 Landesentwicklungsprogramm	7
3.2 Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2014	10
3.3 Flächennutzungsplan	13
3.4 Bebauungsplan	14
4 BESTANDSANALYSE	15
4.1 Bestehende Nutzungen	15
4.2 Angrenzende Nutzungen	15
4.3 Erschließung	15
4.4 Gelände	15
4.5 Schutzgebiete und Schutzstatus	15
5 PLANUNGSABSICHT (ZIELE)	17
5.1 Grundzüge der Planung	17
5.2 Erschließung	18
5.3 Versorgungsleitungen	18
5.4 Entwässerung	18
5.5 Immissionsschutz	18
5.6 Natur und Landschaft	19
6 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	20
6.1 Art der baulichen Nutzung	20
6.2 Maß der baulichen Nutzung	20
6.3 Überbaubare Grundstücksfläche	20
6.4 Grünordnung / Maßnahmen	20
6.4.1 M1 - Entwicklung von extensivem Grünland im Bereich der PV-Anlage	20
6.4.2 M2 - Anlage einer Strauchpflanzung	21
6.4.3 M3 - Erhalt der Feldgehölze	21
6.4.4 Artenschutzrechtlich bedingte Maßnahmen (CEF) nach § 44 Abs. 5 BNatSchG	21
7 BAUORDNUNGSRECHTLICHE UND GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN	22
7.1 Einfriedungen	22

ANHANG

Anhang 1: Umweltbericht

ENTWURF

1 ANLASS & ZIEL DER PLANUNG

Auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2023 (EEG), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.02.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52) geändert wurde, beabsichtigt PIONEXT Asset GmbH & Co. KG im Zuge der Energiewende in der Ortsgemeinde Stipshausen, Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen, Landkreis Birkenfeld, eine Photovoltaik-Freiflächenanlage südwestlich der Ortslage Stipshausen zu errichten. Dadurch soll ein Beitrag zur Erzeugung von umweltfreundlichem Strom und zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes geleistet werden. Die Ortsgemeinde Stipshausen liegt gemäß der Richtlinie des Rates vom 14. Juli 1986 im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (i.V.m. ELER-VO 1305/2013 und Abgrenzung der Richtlinie 86/465/EWG) in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet.

Das Plangebiet weist eine Fläche von ca. 10,9 ha auf und liegt westlich des Siedlungskörpers der Gemeinde auf landwirtschaftlich genutzten Flächen am Waldrand.

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Ausbau Erneuerbarer Energien stärker voranzutreiben und bis 2030 eine Verdreifachung bei der Solarenergie zu erreichen. Bis 2040 soll die bilanzielle Klimaneutralität angestrebt werden. Aktuell befindet sich das Landesentwicklungsprogramm in seiner fünften Fortschreibung. Im Juni 2023 begann das Ministerium des Inneren und für Sport mit der Erarbeitung eines Entwurfs für das neue Landesentwicklungsprogramm (LEP 5). Schwerpunkte die herausgearbeitet bzw. überarbeitet werden sollen sind u.a. die Energiewende.

Aufgrund der Raumbedeutsamkeit der Planung durch die Größe von ca. 10,9 ha sowie der Lage teilweise, auf etwa 3,5 ha, innerhalb eines Vorranggebiets Landwirtschaft und der damit verbundenen Abweichung von den Zielen des Regionalplans, wird ein Zielabweichungsverfahren gemäß § 6 Abs. 2 ROG erforderlich. Ein entsprechendes Verfahren ist parallel bei der SGD Nord angestoßen worden, sodass Auflagen aus dem raumordnerischen Bescheid direkt in das Bauleitplanverfahren aufgenommen werden können. Die SGD Nord benachrichtigte PIONEXT am 02.05.2025, dass dem Antrag auf Zielabweichung zugestimmt wurde. Der angekündigte antragsgemäße Bescheid wird, sobald dieser vorliegt, den Unterlagen beigelegt.

Das Baurecht für die geplante Anlage soll nun, im Zuge des Bauleitplanverfahrens gesichert werden. Zum 01. Januar 2020 ist die VG Rhaunen mit der VG Herrstein fusioniert und trägt fortan den Namen Nationalparkverbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen. Im Zuge dieser Fusion muss der gesamte Flächennutzungsplan neu aufgestellt werden. Hierbei kann die notwendige Anpassung an die vorliegende Planung durchgeführt werden, um dadurch dem Entwicklungsgebot gerecht zu werden.

Im Vergleich zur frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wurde das Plangebiet leicht angepasst, da der kleine Teilbereich im äußersten Norden aus dem Geltungsbereich ausgespart wurde und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg“ zur Sicherung der Erschließung im Süden in den Geltungsbereich aufgenommen wurde. Die dem Umweltbericht beiliegenden Anlagen „Ergebnisbericht“, „Blendgutachten“ und „EDV Sondierung“ beziehen sich zwar noch auf den alten Stand des Geltungsbereichs, allerdings werden in diesen Anlagen das für den Solarpark in Anspruch genommene Gebiet vollständig berücksichtigt, sodass diese Unterlagen nicht anzupassen sind.

2 PLANGEBIET

2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs

Der vorgesehene Standort für die Photovoltaik-Freiflächenanlage liegt südwestlich der Ortslage von Stipshausen und weist eine Größe von etwa 10,9 ha auf. Diese Flächen werden derzeit überwiegend als Weidefläche genutzt. Im Süden des Geltungsbereiches befinden sich landwirtschaftliche Lagerhallen und Lagerflächen, welche im Rahmen der Umsetzung nicht beeinträchtigt werden.

Das Plangebiet grenzt nordwestlich an ein Waldgebiet an, welches sich im Eigentum der Eigentümergemeinschaft Viergemeindewald befindetet. Im Südwesten befindet sich eine landwirtschaftliche Hofstelle (Siedlung Heck). Südöstlich, nordöstlich ist das Gebiet von weiteren landwirtschaftliche Teilflächen umgeben. Die Ortslage Stipshausens befindet sich ca. 120 m nordöstlich des Plangebiets. Südöstlich der Fläche, etwa 150 m bis 180 m entfernt, verläuft die Landstraße L 162. Über diese diese ist die Erschließung der Fläche über unmittelbar angrenzende, befestigte Wirtschaftswege gewährleistet.

Im Vergleich zur frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wurde das Plangebiet leicht angepasst, da der kleine Teilbereich im äußersten Norden aus dem Geltungsbereich ausgespart wurde und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg“ zur Sicherung der Erschließung im Süden in den Geltungsbereich aufgenommen wurde..

Die zu beplanende Fläche liegt innerhalb der Ortsgemeinde Stipshausen, in der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen. Sie befindet sich in der Gemarkung Stipshausen auf der Flur 13 und 15 und umfasst folgende Flurstücke:

- Flur 13, Flurstück 64 (vollständig)
- Flur 15, Flurstücke 26/3, 26/5, 27/4, 27/6, 28/1 (jeweils vollständig), 27/5, 27/7, 28/2, 53 (teilweise)

Angrenzend an das Plangebiet befinden sich folgende Flurstücke (jeweils in der Gemarkung Stipshausen):

Nordöstlich: in der Flur 13 Flurstück Nrn. 94 (Wirtschaftsweg), 96/6 (Wirtschaftsweg), 62, 63/1, 63/2, 63/3, 63/4, 63/5,

Nordwestlich: in der Flur 13 Flurstück Nr. 106 (Wirtschaftsweg),

Südöstlich: in der Flur 13 Flurstück Nrn. 96/2 (Wirtschaftsweg), 96/3 (Wirtschaftsweg),
in der Flur 15 Flurstück Nrn. 26/2, 27/7, 54, 2/5, 54 (Wirtschaftsweg), 55 (Wirtschaftsweg),

Südwestlich: in der Flur 15 Flurstück Nr. 27/9
in der Flur 3 Flurstück Nr. 3 und 89/2 (Gemarkung Hottenbach)

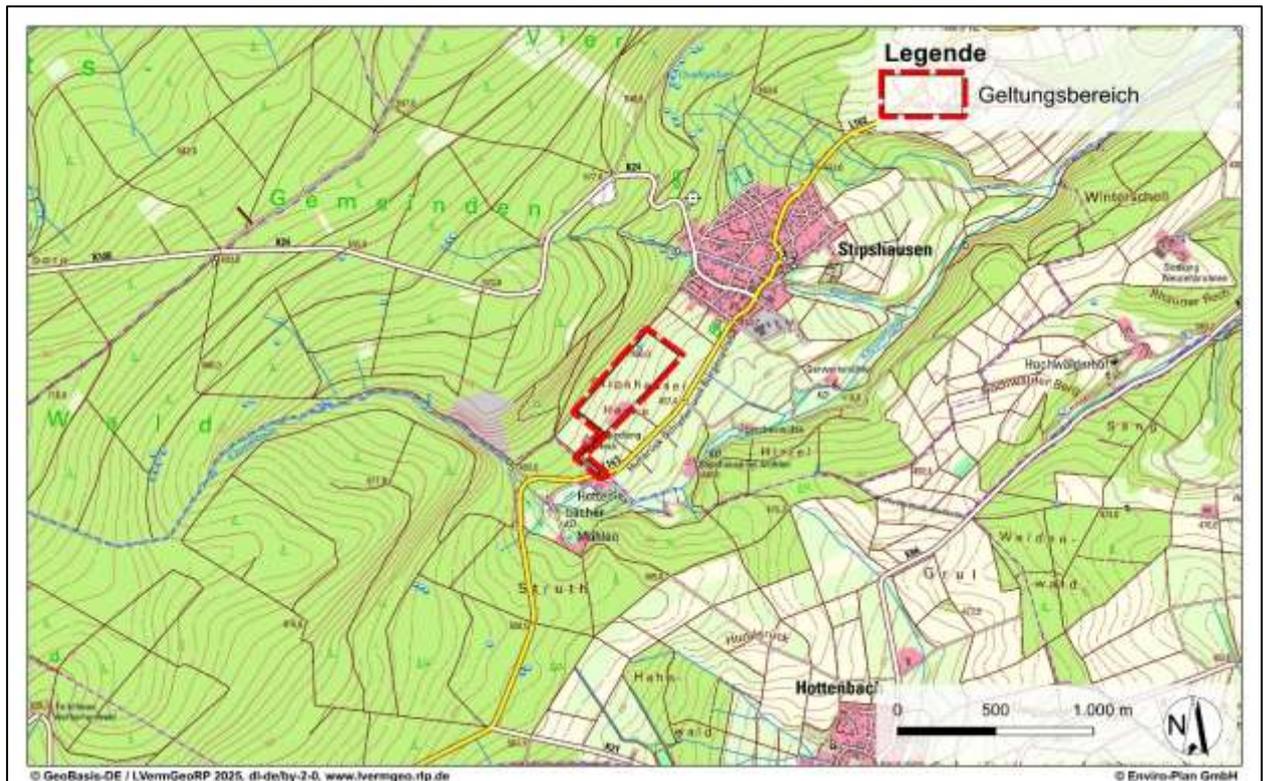


Abbildung 1: Räumlicher Zusammenhang des Plangebiets; © GeoBasis-DE / LVerMGeoRP (2025), dl-de/by-2-0, <http://lvermgeo.rlp.de>

2.2 Mögliche Standortalternativen

Im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens (ZAV) wurde eine Alternativenprüfung für das Gemeindegebiet von Stipshausen durchgeführt. Zusammenfassend kann hier bereits erwähnt werden, dass der vorliegende Standort die am besten geeignete Fläche innerhalb Stipshausens darstellt. Genauere Betrachtungen bzgl. möglicher Standortalternativen sind dem ZAV zu entnehmen, welches auch den betreffenden Behörden vorgelegt wurde. Die SGD Nord benachrichtigte PIONEXT am 02.05.2025, dass dem Antrag auf Zielabweichung zugestimmt wurde. Der angekündigte antragsgemäße Bescheid wird, sobald dieser vorliegt, den Unterlagen beigefügt.

3 ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE VORLIEGENDE PLANUNGEN

3.1 Landesentwicklungsprogramm

Über das Landesentwicklungsprogramm möchte das Land Rheinland-Pfalz die klimaneutrale Erzeugung von Strom fördern und unabhängiger von Energieimporten werden. Das LEP verfolgt den Grundsatz, die Nutzung erneuerbarer Energien an geeigneten Standorten zu ermöglichen und im Sinne europäischer, bundes- und landesweiter Zielvorgaben auszubauen. Bei der Planung großflächiger Photovoltaikanlagen sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen. Auf Ebene des LEP IV Rheinland-Pfalz und dessen vierter Teilfortschreibung werden bereits Themen behandelt, die bei der Planung von Photovoltaik Freiflächenanlagen zu berücksichtigen sind. Unter anderem wird hierbei bis 2030 eine Verdreifachung bei der Solarenergie vorgesehen.

Aktuell befindet sich das Landesentwicklungsprogramm in seiner fünften Fortschreibung. Im Juni 2023 begann das Ministerium des Inneren und für Sport mit der Erarbeitung eines Entwurfs für das neue Landesentwicklungsprogramm (LEP 5). Schwerpunkte die herausgearbeitet bzw. überarbeitet werden sollen sind die Nahversorgung, die Energiewende, eine zukunfts- und wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung und bedarfsgerechte Wohnflächen. Bis voraussichtlich Ende 2027 oder 2028 wird die Fortschreibung andauern.

In der Planzeichnung des LEP IV wird im Osten des Plangebiets ein landesweit bedeutsamer Bereich für die Rohstoffsicherung (Bereich Steinbruch) und im Norden ein großräumig bedeutsamer Freiraumschutz dargestellt. Zusätzlich findet sich nördlich des Plangebiets ein landesweit bedeutsamer Bereich für den Grundwasserschutz sowie eine Kernfläche des Biotopverbunds. Aufgrund seiner überörtlichen Funktion weist das Landesentwicklungsprogramm eine geringe Detailtiefe auf. Deshalb lässt sich nicht genau ermitteln, ob die genannten Bereiche sich innerhalb oder außerhalb des Plangebiets befinden. Abgesehen vom Bereich für die Rohstoffsicherung (im Bereich des Steinbruchs in mehreren hundert Metern Entfernung), ist bei den übrigen Ausweisungen davon auszugehen, dass diese für die angrenzende Waldfläche, in die im Übrigen nicht eingegriffen wird, ausgewiesen wurden. Von einer eindeutigen Überlagerung ist nur bei den landesweit bedeutsamen Bereichen für Erholung und Tourismus auszugehen, welche ebenfalls der Gesamtkarte zu entnehmen sind.

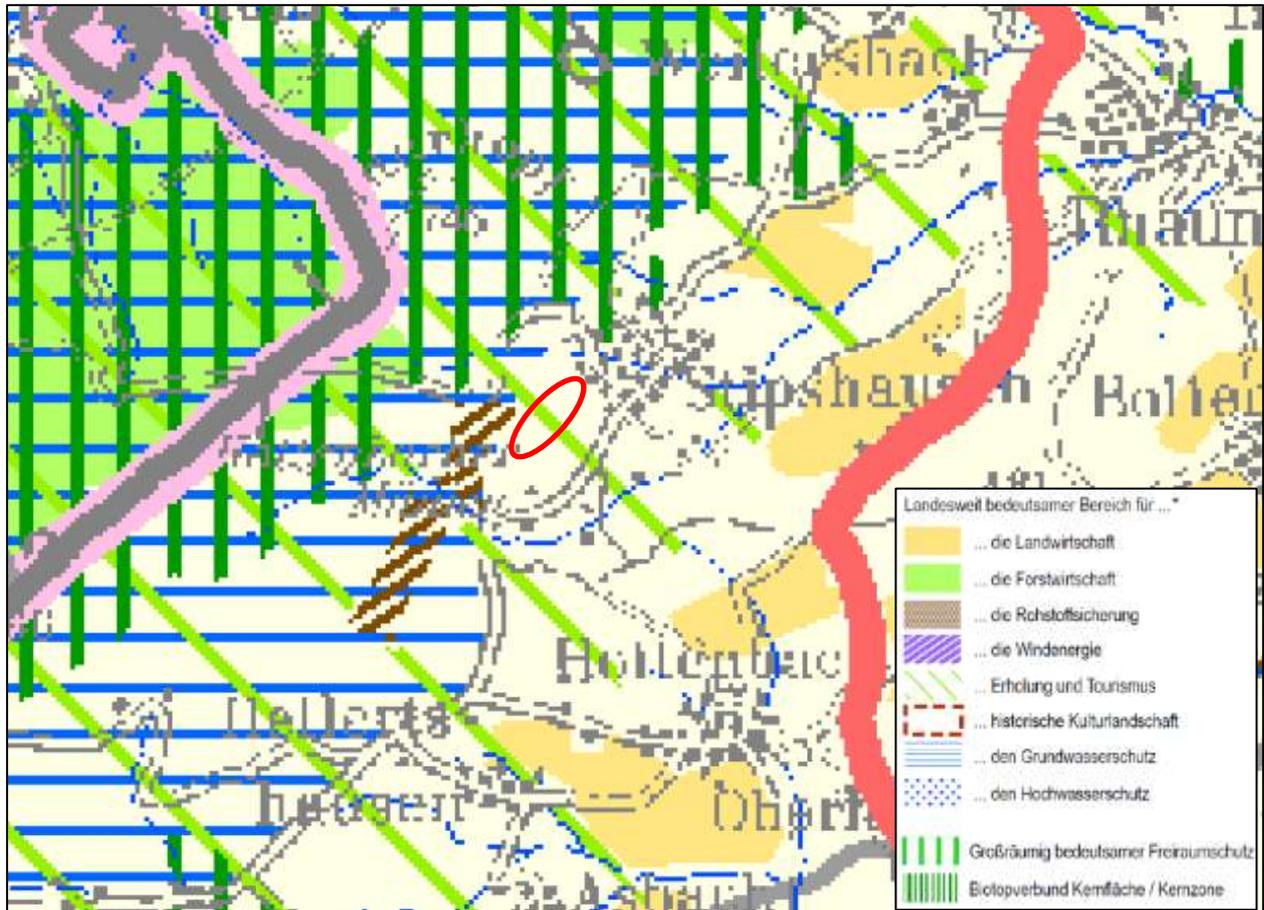


Abbildung 2: Ausschnitt aus der Gesamtkarte des Landesentwicklungsprogramm IV, ungefähre Lage des Plangebiets rot eingekreist, ohne Maßstab © Ministerium des Inneren und für Sport Rheinland-Pfalz

Im Landesentwicklungsprogramm werden die Belange des Freiraumschutzes behandelt. Hier heißt es u.a.:

G 85 Freiräume sollen als unverzichtbare Voraussetzung

- für die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- zur nachhaltigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie
- zur *Bewahrung der Eigenart, des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft*
- erhalten und aufgewertet werden.

See- und Flussufer sollen im Außenbereich von Bebauung freigehalten werden. Dies gilt ebenso für landschaftlich wertvolle Hänge und hangnahe Höhenlagen.

G 86 Unvermeidliche Inanspruchnahme von Freiraum soll flächensparend und umweltschonend erfolgen.

Z 87 Die landesweit bedeutsamen Bereiche für den Freiraumschutz (s. Karte 7: Leitbild Freiraumschutz) sind durch die Regionalplanung mit Vorrangausweisungen für regionale Grünzüge bzw. Vorrang- und Vorbehaltsausweisungen für Grünzäsuren und Siedlungs-zäsuren zu konkretisieren und zu sichern.

G 88 Raumordnerisch relevante Gebiete für einzelne Schutzgüter (Wasser, Boden, Klima und Luft, Landschaft und Erholung, Arten und Biotope) können von der Regionalplanung wegen ihrer

Wechselwirkung zu Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Ressourcenschutz problemorientiert zusammengefasst werden.

G 89 *Eine Gestaltung und Sicherung der Freiraumstrukturen kann insbesondere im Verdichtungsraum mit dem Instrument Regionalpark erreicht werden. Im ländlichen Raum bietet sich hierfür die Ausweisung von Naturparken an. In beiden Fällen kann damit die Zusammenarbeit kommunaler und privater Akteure gestärkt, die landschaftlichen und wirtschaftlichen Potenziale entwickelt und ein Beitrag zur nachhaltigen Regionalentwicklung geleistet werden.*

Durch das Vorhaben werden keine See- und Flussufer sowie Hanglagen bebaut. Eine Bestückung mit PV-Modulen erfolgt lediglich auf einem Plateau, welches durch die umgebenden Bäume und weitere Gehölzstrukturen kaum einsehbar ist. Lediglich von Nordosten und von umgebenden Höhenlagen können die PV-Module ersichtlich sein. Die Inanspruchnahme des Freiraums erfolgt flächensparend, indem eine große statt mehrerer kleiner Flächen bebaut werden. Das Plangebiet befindet sich im Naturpark Soonwald – Nahe, wie im Kapitel 6.2 ermittelt wird. Allenfalls ein kleiner Bereich im Osten des Plangebiets liegt im landesweit bedeutsamen Bereich für großräumig bedeutsamen Freiraumschutz. Eventuell grenzt dieser auch nur an.

Zudem werden die Belange Landwirtschaft und Weinbau behandelt. Hier heißt es u.a.:

Z 120 *Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Landwirtschaft [...] werden durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen konkretisiert und gesichert.*

G 121 *Die dauerhafte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für außerlandwirtschaftliche Zwecke soll auf ein Mindestmaß reduziert werden.*

Aufgrund des nur kleinflächigen Bereiches der Fläche (etwa 3,5 ha), welcher das Vorranggebiet Landwirtschaft überlagert, werden die landwirtschaftlichen Belange nur in diesem kleinen Teilbereich berührt. Es ist diesbezüglich jedoch vorgesehen, dass die Fläche, durch die geplante Schafbeweidung des Geltungsbereiches, ihre aktuelle Nutzung (Weidefläche) nicht verliert.

Die einzige deutlich den Geltungsbereich überlagernde Flächenausweisung des LEP bezieht sich auf die landesweit bedeutsamen Bereiche für Erholung und Tourismus. Im Textteil steht dazu folgendes:

Z 134 *Die Erholungs- und Erlebnisräume (s. Karte 9: Erholungs- und Erlebnisräume) sowie die landesweit bedeutsamen Bereiche für Erholung und Tourismus (s. Karte 18: Leitbild Erholung und Tourismus) bilden gemeinsam eine Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der regional bedeutsamen Gebiete für Erholung und Tourismus.*

Der Fläche kann zum aktuellen Zeitpunkt, durch die Lage zwischen Landesstraße und Waldrand sowie in unmittelbarer Nähe zu einem landwirtschaftlichen Betrieb nicht als überdurchschnittlich zur Erholung geeignet bewertet werden. Die touristischen Anziehungspunkte sind in Stipshausen durchaus gegeben, können jedoch ebenfalls nicht der Fläche des geplanten Geltungsbereiches zugesprochen werden. Unter gewissen Voraussetzungen könnte auch eine Solaranlage eine gewisse touristische Qualität aufweisen. Eine weitere Betrachtung dieser Thematik auf Ebene der Regionalplanung ist dem folgenden Kapitel zu entnehmen.

Zur erneuerbaren Energie, speziell Photovoltaik-Freiflächenanlagen wird im Landesentwicklungsprogramm folgendes gesagt:

G 161 *Die Nutzung erneuerbarer Energieträger soll an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden.*

Z 162 Die Regionalplanung trifft auf der Basis handlungsorientierter Energiekonzepte Festlegungen zur räumlichen Nutzung erneuerbarer Energien, zur Energieeinsparung und zur effizienten und rationellen Energienutzung. Dabei ist orts- bzw. regionspezifischen Besonderheiten Rechnung zu tragen.

G 166 Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen soll die regionaltypische Ertragsmesszahl herangezogen werden.

G 166 c Die Inanspruchnahme von Ackerflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll durch ein regionales und landesweites Monitoring beobachtet werden.

Im Rahmen der laut EEG förderfähigen Flächen können die Grundsätze und Ziele der Landesregierung beachtet werden. Gleichzeitig können so dosiert landwirtschaftliche Nutzflächen zeitlich begrenzt und kumuliert (sprich, besser wenige große, zusammenhängende Flächen als viele kleine Flächen für PV-Anlagen) einer anderen Nutzung zugeführt werden, um einen Beitrag an der Energiewende leisten zu können.

Die Ziele und Grundsätze der Landesplanung können durch die Planung eingehalten werden. Insbesondere im Rahmen der Energiewende und der von der Bundes- und Landesregierung vorgesehenen zukünftigen Entwicklung der erneuerbaren Energien kann hier von einer notwendigen Maßnahme zur Zielerreichung ausgegangen werden.

In der Planzeichnung des LEP IV RLP sind für den Geltungsbereich darüber hinaus keine weiteren Aussagen getroffen worden.

3.2 Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2014

Bei der Standortwahl wurden neben den Ausweisungen des Landesentwicklungsprogrammes ebenfalls die raumordnerischen Darstellungen des Regionalen Raumordnungsplanes (ROP) der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe von 2014, inkl. der genehmigten Teilfortschreibung 05.02.2022 (veröffentlicht am 19.04.2022) betrachtet.

Aktuell befindet sich der Regionalplan Rheinhessen-Nahe in einer erneuten Fortschreibung. Hierbei gibt es die dritte Teilfortschreibung, in der vor allem auf Gewerbe und PV eingegangen wird. Die vierte Teilfortschreibung bezieht sich auf die Windkraft. Die Fortschreibung erfolgt vor allem in Anlehnung an das Ziel **Z 166 b** des Landesentwicklungsprogramm IV, 4. Teilfortschreibung. Im Zusammenhang mit der Fortschreibung wurde eine Potenzialstudie in der Region Rheinhessen-Nahe durchgeführt, in der mit insgesamt vier Stufen Vorbehaltsgebiete für PV-Freiflächenanlagen herausgearbeitet wurden. Nach der Auswertung der Kriterien im Rahmen der vier Stufen, sollen nun 21 Flächen mit insgesamt 936 ha in der Region Rheinhessen-Nahe für PV-Freiflächenanlagen zur Verfügung stehen. Für das Gemeindegebiet Stipshausen wurde aktuell keine Potentialfläche ermittelt. Dennoch hat die Gemeinde den Willen, den Bau der Photovoltaik-Freiflächenanlage zu unterstützen und somit ihren Anteil zum Klimaschutz beizutragen.

Da die Fortschreibung des Regionalplans noch nicht rechtskräftig ist, wird in den vorliegenden Unterlagen vor allem auf den rechtskräftigen Regionalplan eingegangen.

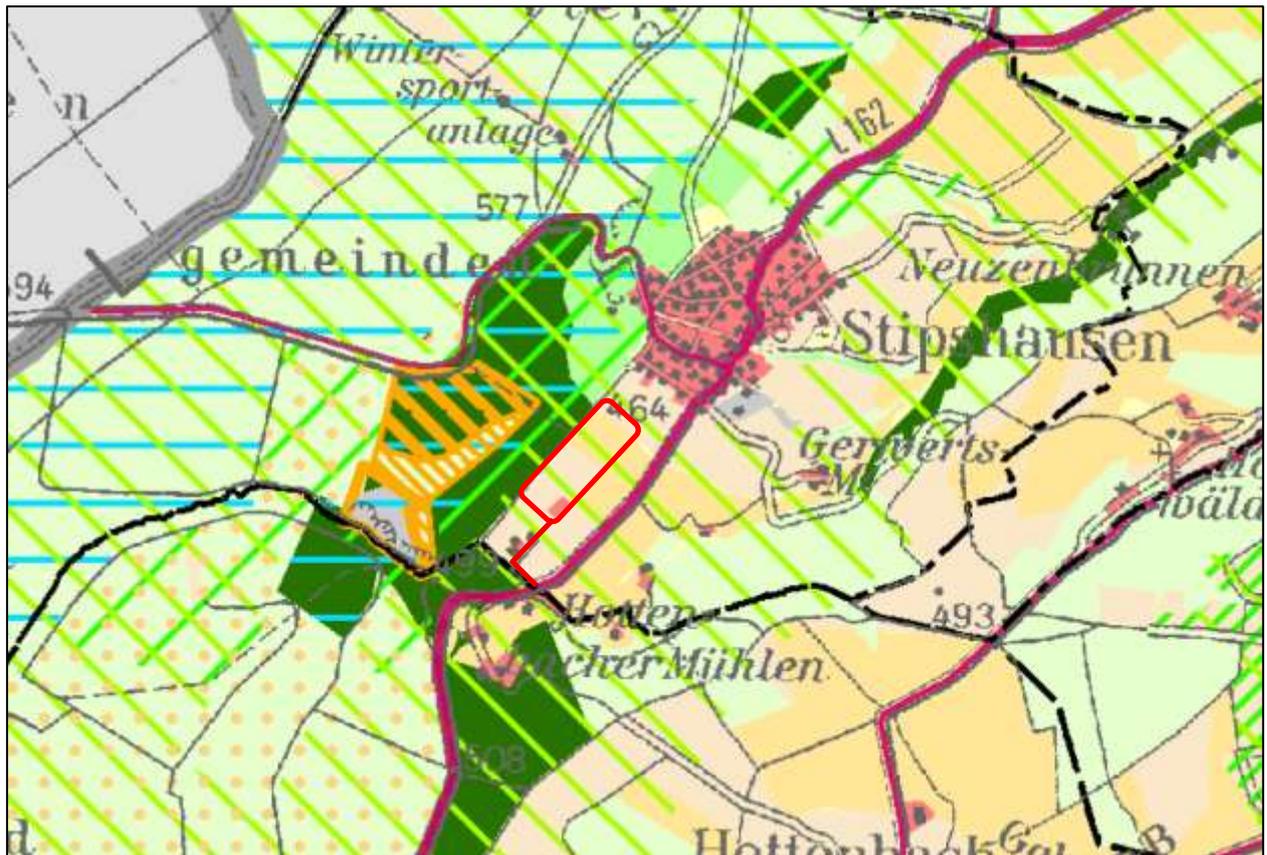


Abbildung 3: Ausschnitt aus der Gesamtkarte des Regionalen Raumordnungsplanes der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe, ungefähre Lage des Plangebiets rot markiert, ohne Maßstab © Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe

Gemäß der Gesamtkarte des ROP überschneidet sich der geplante Geltungsbereich mit einem Vorbehaltsgebiet für Freizeit, Erholung und Landschaftsbild. Hierzu wird im Textteil folgendes ausgeführt.

- G 105** *Zur Sicherung der regional bedeutsamen Gebiete für Erholung und Tourismus weist der Regional plan Vorbehaltsgebiete aus. In diesen Vorbehaltsgebieten sollen der hohe Erlebniswert der Landschaft und die für die Erholung günstigen heil- und bioklimatischen Bedingungen erhalten bleiben.*
- G 106** *In die zukünftige touristische Entwicklung und Ausgestaltung der Erholungs- und Erlebnisräume sollen die Ziele und Maßnahmen der besonders schutzbedürftigen Bereiche innerhalb der landesweit bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisräume eingebunden werden.*
- G 107** *In den Gebieten für Erholung und Tourismus sollen die touristischen Infrastruktureinrichtungen im Wesentlichen auf die zentralen Orte und touristischen Zentren konzentriert werden.*
- G 108** *Für Zwecke der landschaftsgebundenen Erholung sollen häufig frequentierte und beliebte Ausflugsbereiche bzw. -ziele sowie überörtlich bedeutsame Wegeverbindungen in ihrer Funktion gesichert und entwickelt werden.*
- G 109** *In ökologisch sensiblen Landschaftsteilen, hierzu zählen insbesondere Gebiete des landesweiten Biotopverbundes und Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund, sollen grundsätzlich nur verträgliche Erholungsnutzungen in Frage kommen. Die landschaftsgebundene stille Erholung ist in der Regel mit den Zielen des Arten- und Biotopschutzes vereinbar. Soweit erforderlich sollen auf fachlicher Ebene „Lenkungsmaßnahmen“ zum Schutz besonders sensibler Lebensräume für Tiere und Pflanzen entwickelt werden.*
- G 110** *Noch vorhandene unzerschnittene Räume mit mehr als 3 und mehr als 5 km Durchmesser sollen für die landschaftsgebundene stille Erholung gesichert und entwickelt werden. Der Funktion Erholung in der Stille ist bei konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beizumessen*
- G_N 111** *Für Teilräume mit besonderem Freizeit- und Erholungswert sollen gebietsbezogene Gesamtkonzepte erarbeitet werden, die auf eine stärkere Kooperation der zugehörigen Gemeinden im Freizeitbereich abzielen und die durch die Bauleitplanung entsprechend abgesichert werden sollen.*

Dem Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild widerspricht die Planung nicht. Zum einen kann diese Thematik als Vorbehaltsgebiet der Abwägung unterliegen, zum anderen sind die in den Grundsätzen erwähnten Themen nicht betroffen. Der Fläche kann weder ein hoher Freizeitwert noch eine besondere ökologische Funktion beigemessen werden. Die nördlich liegenden Flächen des Biotopverbundes werden nicht beeinträchtigt.

Kleinflächig liegt der Geltungsbereich im Osten auf etwa 3,5 ha innerhalb eines Vorranggebietes für die Landwirtschaft. Zum Vorranggebiet Landwirtschaft trifft der Regionale Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe folgende Aussagen:

G 81 *Die für die landwirtschaftliche Bodennutzung besonders geeigneten Gebiete sollen der nachhaltigen Produktion von qualitativ hochwertigen und gesunden Nahrungsmitteln zur Versorgung der Bevölkerung in der Region dienen und langfristig gesichert werden. Die landwirtschaftliche Bodennutzung soll darüber hinaus zur Erhaltung und Entwicklung einer vielfältigen Kulturlandschaft beitragen und andere Nutzungsansprüche an die Landschaft, insbesondere Arten- und Biotopschutz, Landschaftsbild und Erholung untersuchen. Für die Sicherung einer leistungs- und wettbewerbsfähigen Landwirtschaft sollen dort, wo dies unter Berücksichtigung ökologischer und sozialer Belange möglich ist, Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur umgesetzt werden.*

Z 83 *In Vorranggebieten für die Landwirtschaft hat die nachhaltige landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen. Es sind dort nur Maßnahmen und Vorhaben zulässig, die auf Dauer mit der landwirtschaftlichen Nutzung vereinbar sind.*

In der Ortsgemeinde Stipshausen wird ein Großteil der Flächen, die weder Wald noch Siedlungsbereiche darstellen oder an diese angrenzen, als Vorranggebiet für die Landwirtschaft

ausgewiesen. Die Ackerzahlen liegen in der gesamten Ortsgemeinde teilweise im niedrigen (> 20 bis ≤ 40) oder mittleren Bereich (> 40 bis ≤ 60). Innerhalb des Plangebietes liegt die Ackerzahl flächendeckend im niedrigen Bereich. Zusammenfassend sind die hier betrachteten Flächen, im Vergleich mit der gesamten Ortsgemeinde, einer unterdurchschnittlichen Bodenqualität zuzuordnen. Aufgrund der Lage im benachteiligten Gebiet, wodurch das Plangebiet zudem EEG-förderfähig ist, werden bereits Nachteile für eine landwirtschaftliche Bodennutzung erkannt.

Zudem liegt der Betrieb und die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage nach der Neuerung des EEG 2023 gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Demzufolge ist dem Belang der Erneuerbaren Energien ein größeres Gewicht in der Beurteilung der Raumverträglichkeit beizumessen.

Zum Thema Solarenergie äußert sich der Regionalplan folgendermaßen:

G_N 168 *Von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden.*

Z 169 *Die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist in der Kernzone des UNESCO-Welterbegebietes „Oberes Mittelrheintal“ ausgeschlossen. Im Rahmenbereich ist die Errichtung zulässig, wenn dies mit dem Status des UNESCO-Welterbes vereinbar ist.*

Konversionsflächen sind in der Ortsgemeinde Stipshausen nicht vorhanden, weshalb auf andere Flächen zurückgegriffen werden muss.

Weitere Analysen und Bewertungen der raumordnerischen Belange sind dem Zielabweichungsverfahren zu entnehmen, welches parallel zum Bauleitplanverfahren durchgeführt wird. Die SGD Nord benachrichtigte PIONEXT am 02.05.2025, dass dem Antrag auf Zielabweichung zugestimmt wurde. Der angekündigte antragsgemäße Bescheid wird, sobald dieser vorliegt, den Unterlagen beigefügt.

3.3 Flächennutzungsplan

Im aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplan der ehem. Verbandsgemeinde (VG) Rhaunen, ist die Fläche als sonstige landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Zudem befindet sich die Fläche innerhalb des Naturparkes Saar-Hunsrück.

Zum 01. Januar 2020 ist die VG Rhaunen mit der VG Herrstein fusioniert und trägt fortan den Namen Nationalparkverbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen. Im Zuge dieser Fusion muss der gesamte Flächennutzungsplan neu aufgestellt werden. Hierbei kann die notwendige Anpassung an die vorliegende Planung durchgeführt werden, um dadurch dem Entwicklungsgebot gerecht zu werden.



Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der ehem. VG Rhaunen, ungefähre Lage des Plangebiets rot eingekreist, ohne Maßstab © VG Rhaunen

3.4 Bebauungsplan

Für den Geltungsbereich sind zurzeit keine Bebauungspläne vorhanden. Auch angrenzend finden sich keine rechtskräftigen Bebauungspläne.

4 BESTANDSANALYSE

4.1 Bestehende Nutzungen

Die vorgesehenen Flächen werden derzeit vollständig landwirtschaftlich als Weidefläche genutzt.

4.2 Angrenzende Nutzungen

Nördlich grenzen Waldflächen an den Geltungsbereich an. Östlich sowie südlich schließen neben kleinflächigen Heckstrukturen ebenfalls landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Im Westen befindet sich ein landwirtschaftlicher Hof, dessen Funktion auch weiter gegeben sein wird.

An der südwestlichen Kante der Fläche befindet sich ein Stallgebäude inkl. kleinflächiger Abstellflächen bzw. Misthaufen. Diese Flächen werden in der Planzeichnung durch die Aussparung des Baufensters von der Überplanung ausgespart.

4.3 Erschließung

Die Erschließung der Fläche kann von der nördlich und östlich des Plangebietes verlaufenden Kreisstraße K 24, über bestehende Gemeindestraßen, voraussichtlich über Wiesen- und Schulstraße, und das weiterführende Wirtschaftswegenetz erfolgen. Zusätzlich ist eine Erschließung über die südöstlich verlaufenden L 162 möglich, von der unmittelbar angeschlossene Wirtschaftswege zu der Fläche führen.

4.4 Gelände

Die Eignung einer Fläche für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage ist davon abhängig, dass sowohl die Ausrichtung des Geländes als auch die Verschattung durch Vegetationsstrukturen dem wirtschaftlichen Betrieb nicht entgegenstehen. Die Fläche ist gleichmäßig moderat in Südost-Richtung geneigt und eignet sich demnach sehr gut für die geplante Nutzung. Vegetationsstrukturen grenzen nur nördlich an und werfen demnach keinen Schatten. Von den im Süden befindlichen landwirtschaftlichen Gebäuden wird u.a. um Verschattungen zu vermeiden ein entsprechender Abstand eingehalten.

4.5 Schutzgebiete und Schutzstatus

Im Folgenden werden die internationalen Schutzgebiete aufgelistet, die in einem räumlichen Wirkungszusammenhang zum geplanten Vorhaben liegen. Dafür werden Suchräume definiert, in denen grundsätzlich ein Wirkungsbezug vorliegen kann. Im Einzelfall werden zudem weitere Schutzgebiete aufgeführt, sofern ein Wirkungszusammenhang über die definierten Suchräume hinaus besteht (in Hanglagen, bei Feuchtgebieten flussabwärts, o.ä.).

Tabelle 1: Internationale Schutzgebiete / IUCN in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Nationalpark	2.000 m	-		
Biosphärenreservat	2.000 m	-		
VSG Vogelschutzgebiet	4.000 m	-		
FFH Fauna-Flora-Habitat	2.000 m	Idarwald	DE-6109-303	500 m nordwestlich
FFH-Lebensraumtypen	500 m	-		

Weitere Schutzgebiete

Wie bei den internationalen Schutzgebieten werden in Tabelle 2 auch für die nationalen Schutzgebiete Suchräume für einen potenziellen Wirkungszusammenhang definiert. Sind darüber hinaus Schutzgebiete betroffen, werden diese im Einzelfall ebenfalls aufgeführt.

Tabelle 2: Nationale Schutzgebiete in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Naturschutzgebiet	1.500 m	-		
Landschaftsschutzgebiet	2.000 m	Hochwald-Idarwald mit Randgebieten	LSG-7134-010	im Plangebiet
Naturpark	2.000 m	Naturpark Saar-Hunsrück	NTP-7000-004	im Plangebiet
Wasserschutzgebiet	1.000 m	Trinkwasserschutzgebiet: Hottenbach-Stipshausen	401505086	Ca. 550 m (Zone II) südwestlich
		Trinkwasserschutzgebiet Stipshausen	401512054	Ca. 570 m (Zone II) im Entwurf südwestlich
Naturdenkmal	500 m	-		
Geschützter Landschaftsbestandteil	500 m	-		
Nach § 30 BNatSchG oder § 15 LNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop	250 m	-		

Das Plangebiet befindet sich vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Hochwald-Idarwald“ und zusätzlich im Naturpark „Naturpark Saar-Hunsrück“. Ca. 550 m entfernt im Südwesten befindet sich zudem die Zone II des „Trinkwasserschutzgebiet Hottenbach-Stipshausen“. In ca. 570 m südwestlich des Plangebietes liegt die Zone II des „Trinkwasserschutzgebietes Stipshausen“ welches sich noch im Entwurf befindet.

Da eine Photovoltaik-Freiflächenanlage als bauliche Anlage gilt, bedarf es für das Errichten des Solarparks innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Hochwald-Idarwald“ sowie innerhalb des „Naturpark Saar-Hunsrück“ gemäß beider Rechtsverordnungen der Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde (heutzutage: Untere Naturschutzbehörde). Bei der Zustimmung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage durch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Birkenfeld ist eine Betroffenheit des Landschaftsschutzgebiets „Hochwald-Idarwald mit Randgebieten“ und des Naturparks „Saar-Hunsrück“ nicht zu erwarten.

5 PLANUNGSABSICHT (ZIELE)

5.1 Grundzüge der Planung

Um einen wirtschaftlichen Betrieb der geplanten PV-Anlage zu gewährleisten, ist eine Anlagenleistung von voraussichtlich max. 12 MWp geplant. Der gesamte, durch die Photovoltaikanlage erzeugte Strom wird in das öffentliche Stromnetz eingespeist und durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz gefördert. Die tatsächlichen Anlagenleistung kann im Laufe der Planung noch variieren.

Die für die PV-Anlage erforderlichen Flächen werden für einen Zeitraum von maximal 30 Jahren angepachtet. Mit Ablauf der vertraglichen Bindungen ist der Rückbau der Photovoltaikanlagen vorgesehen. Anschließend können die Flächen wieder landwirtschaftlich genutzt, bzw. als solche entwickelt werden. Die durch den Solarpark überplante Fläche beträgt inkl. Abstands- und Pflanzflächen ca. 7,9 ha.

Für die Errichtung der Anlage sind bereits Gestattungsverträge mit den jeweiligen Grundstückseigentümern sowie deren landwirtschaftlichen Pächtern abgeschlossen. Für die Verlegung von Kabeln auf weiteren Grundstücken zum Anschluss der Anlage sollen diese im Laufe des Verfahrens ebenfalls geschlossen werden.

Die Erschließung des Areals soll über die Landesstraße L 162 sowie angrenzende Wirtschaftswege erfolgen.

Die geplante Photovoltaikanlage besteht aus der eigentlichen Solarstromanlage samt Nebeneinrichtungen und aus einem geschlossenen Zaun, der die komplette Anlage einfriedet.

Die Solarstromanlage besteht des Weiteren aus den Komponenten Solarmodule, Modulunterkonstruktion sowie Trafostation bzw. Wechselrichter mit ober- und unterirdisch verlegten Kabeln sowie ggf. notwendigen Nebenanlagen. Die einzelnen Komponenten werden nachfolgend näher beschrieben. Da sich durch Weiterentwicklungen der Technik noch Änderungen ergeben können, sind die nachfolgenden Angaben als Beispiele zu verstehen. Gegebenenfalls können im Laufe des Verfahrens weitere Anlagenteile ergänzt werden, die nachfolgende Auflistung spiegelt demnach nur den aktuellen Planungsstand wider und ist nicht abschließend.

Solarmodul (Modul)

Bei den geplanten Modulen handelt es sich um mono- oder polykristalline Module. Die Module werden mehrreihig auf Modultischen angeordnet.

Modulunterkonstruktion

Die Module werden mittels Leichtmetallkonstruktion mit fest definiertem Winkel zur Sonne aufgestellt. Die Module werden auf sog. Tischen angeordnet, welche mittels Metallpfosten ohne Fundamente im Boden befestigt sind. Zur Klärung der technischen Machbarkeit der beschriebenen Unterkonstruktion mit Rammfundamenten erfolgt im weiteren Verfahren eine Begutachtung der örtlichen Bodenverhältnisse. Die Angaben zum Tisch und zu der Bodenbefestigung gelten solange als Beispiele.

Trafostation / Wechselrichter

Zur Umwandlung des als Gleichstrom gewonnenen Stroms in netzkonformen Wechselstrom werden Trafostationen bzw. sog. Wechselrichter benötigt.

Kabel

Modulfeldverkabelung

Die Module werden untereinander und miteinander verkabelt. Die einzelnen Kabel werden von den Tischen in sogenannten Kabelgräben zur jeweiligen Trafostation / Wechselrichter

unterirdisch verlegt. Die Kabel werden in Kabelgräben in die Erde eingebracht und anschließend mit Erde wieder verfüllt.

Einspeisekabel

Zwischen der Freiflächen-Photovoltaikanlage und dem Einspeisepunkt wird vermutlich ein Mittelspannungskabel verlegt. Üblicherweise werden diese Kabel mit Hilfe eines sog. Kabelpfluges oder einer Fräse verlegt.

Der Netzverknüpfungspunkt ist derzeit noch in Klärung.

Zaun

Aus sicherheits- und versicherungstechnischen Gründen wird die Photovoltaikanlage mit einem bis zu 2,5 m hohen Zaun eingefriedet und mit entsprechenden Toranlagen als Zufahrten hergestellt. Zur Sicherstellung der Durchlässigkeit der Zaunanlage für Kleinsäuger ist innerhalb des Zaunfeldes ein Abstand zwischen unterer Zaunkante und Boden einzuhalten. Mindestens an einer Stelle ist ein Mindestabstand von 20cm einzuhalten.

Speicher

Sofern technisch und wirtschaftlich sinnvoll werden optional Stromspeicher zur Zwischenspeicherung der elektrischen Energie im Geltungsbereich installiert.

5.2 Erschließung

Die Erschließung des Areals erfolgt über den bestehenden Wirtschaftsweg, im Süden des Geltungsbereiches entlang des östlich angrenzenden Waldes, welcher unmittelbar an die Landesstraße L 162 anschließt. Eine Abstimmung mit dem LBM erfolgt diesbezüglich im weiteren Verfahren.

Für die innere Erschließung kann ggf., um die Wege zu befestigen und gleichzeitig auch die Versickerung von Niederschlagswasser zu ermöglichen, zusätzlich eine Schotterung der Wege erfolgen. Die Erschließungswege sind der Planzeichnung zu entnehmen.

5.3 Versorgungsleitungen

Zentral durch den Geltungsbereich verläuft eine Telekommunikationslinie der Telekom, welche nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt ist. Entsprechende Informationen sind zusätzlich den Hinweisen, welche den Textfestsetzungen angefügt sind, zu entnehmen.

5.4 Entwässerung

Die Oberflächenentwässerung soll über eine breitflächige, dezentrale Versickerung erfolgen. Erlaubnispflichtige Entwässerungsanlagen oder gesonderte Versickerungsbecken sind nicht vorgesehen.

5.5 Immissionsschutz

Reflexionen oder Blendungen in Richtung der Ortslage Stipshausen sind aufgrund der Entfernung und der Lage ausgeschlossen. Zusätzlich sind an den Geltungsbereichsgrenzen Heckenpflanzungen zur Eingrünung geplant.

Laut der LAI sind Blendwirkungen ab ca. 100 m Entfernung zum Immissionsort als unkritisch zu erachten. (LAI (2012): https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/lichthinweise-2015-11-03mit-formelkorrektur_aus_03_2018_1520588339.pdf, Stand: 08.10.2012). Zusätzlich sind an den Geltungsbereichsgrenzen Heckenpflanzungen zur Eingrünung geplant.

Der westlich liegende Hof wird ebenfalls durch die Sichtschutzhecke vor etwaigen Blendungen geschützt.

Allgemein sollen die Module mit lichtabsorbierenden, nicht spiegelnden Oberflächen hergestellt werden, wodurch eine Blendwirkung als solche schon deutlich reduziert wird. Durch die Ausrichtung der Aufständerung sind Blendwirkungen auf die Landesstraße im Süden ausgeschlossen. Den Unterlagen liegt ein Blendgutachten bei, das diese Einschätzung bestätigt. Gemäß dem Blendgutachten werden bei allen schutzwürdigen Gebäuden die Grenzwerte des LAI-Leitfadens eingehalten. Zwar können mehrere Abschnitte der umliegenden Verkehrswege rein geometrisch betrachtet von Blendwirkung betroffen sein, allerdings werden beinahe alle Sichtachsen wirkungsvoll durch Gebäude und/oder Bewuchs durchbrochen. Eine Heckenpflanzung am Süd- und Ostrand der PV-Anlage wird dennoch empfohlen. Damit würden die letzten verbleibenden Sichtachsen unterbrochen und dem Wegfall des heutigen Blendschutzes z.B. in Form von Straßenbegleitgrün vorgebeugt. Aufgrund der wenigen Sichtachsen im Status Quo hält der Verfasser des Blendgutachtens einen anderen technischen Blendschutz für die Wuchsdauer der Hecke als überflüssig (SONNWINN 2025).

Sonstige Emissionen (Lärm, elektromagnetische Wellen) gehen in der Regel nicht von Freiflächen-Solaranlagen aus, beziehungsweise sind räumlich so beschränkt, dass diese nur im unmittelbaren Umfeld der Emissionsquelle messbar sind und Grenzwerte bei weitem unterschreiten.

5.6 Natur und Landschaft

Die Verwirklichung der Planung bedeutet Eingriffe in den Naturhaushalt. Hier sind vor allem Auswirkungen des Vorhabens auf angrenzende Biotopstrukturen, die Vegetation im Allgemeinen sowie den Boden zu beachten.

Durch das Bauvorhaben können Beeinträchtigungen für einzelne Tiergruppen oder -arten hervorgerufen werden. Im Rahmen der Umweltprüfung wird zur Offenlage dieses Bebauungsplanes untersucht, ob und in welchem Umfang Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Angaben hierzu liegen im Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 BauGB vor. Das Ergebnis wird im Umweltbericht aufgeführt und darauf aufbauend Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder Kompensation ermittelt und beschrieben. Diese Maßnahmen werden in den Bebauungsplan aufgenommen und entsprechend festgesetzt.

6 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

6.1 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend der vorgesehenen Flächennutzung wird ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt. Um den Betrieb der Anlage gewährleisten zu können, sind ausschließlich Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Sonnenenergie dienen innerhalb des Sondergebietes zulässig. Um auch zukünftigen Entwicklungen Rechnung tragen zu können, werden Stromspeicher ebenfalls zugelassen.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Grundflächenzahl (GRZ) und die Höhe der baulichen Anlagen geregelt. Die Grundflächenzahl wird mit 0,8 festgesetzt. Diese Festsetzung ist erforderlich, da neben den durch die Pfosten versiegelten als auch die unversiegelten, lediglich durch die Solarmodule überstellten Flächen, bei der Berechnung der Grundflächenzahl mit einbezogen werden.

Die maximale Höhe der baulichen Anlagen, sowohl der Solarmodule als auch von Nebenanlagen, wird auf 4,5 m begrenzt. Gleichzeitig muss die Unterkante der Modulflächen einen Mindestabstand von 0,65 m zum darunter befindlichen Gelände aufweisen. Dadurch soll eine mögliche Vegetation unterhalb der Modultische sowie eine Durchlässigkeit für eine mögliche Beweidung gewährleistet werden. Als Bezugspunkt für die Höhenentwicklung wird das anstehende Gelände herangezogen.

6.3 Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche ergibt sich aus der Abgrenzung des sonstigen Sondergebietes „Photovoltaik“ in Verbindung mit der darin festgesetzten Baugrenze. Umzäunungen und notwendige Erschließungswege können auch außerhalb der Baugrenze errichtet werden, solange ggf. vorhandene Abstandsvorgaben zu benachbarten Nutzungen eingehalten werden.

Zu dem Waldrand nordwestlich des Plangebiets ist ein 30 m Abstand einzuhalten. Der Abstand ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand zu beachten. Weiterhin kann dadurch eine Verschattung der Module verhindert werden.

Innerhalb der Maßnahmenflächen M2 und M3 darf kein Zaun errichtet werden.

6.4 Grünordnung / Maßnahmen

6.4.1 M1 - Entwicklung von extensivem Grünland im Bereich der PV-Anlage

Die Kompensation des geplanten Eingriffs für die Schutzgüter Boden sowie Arten und Biotope erfolgt gemäß den textlichen Festsetzungen plangebietsintern. Hierbei wird durch Nachsaat und extensive Pflege Extensivgrünland in Form einer mäßig artenreichen Fettwiese auf den bisher als intensiv genutzten Fettwiesen ausgeprägten Plangebietsflächen entwickelt.

Begründung der Maßnahme:

Durch eine Nachsaat wird die Artenanzahl im Grünland erhöht. Zudem kann das Plangebiet durch die Extensivierung des Intensivgrünlands zukünftig für eine Vielzahl an Tier- und Pflanzenarten geeigneten Rückzugsraum oder Nahrungsflächen bieten. Abgesehen von seltenen Wartungsarbeiten und der Mahd oder Beweidung unterliegt die Fläche nur seltenen Störungen, sodass die Fläche künftig auch für weniger störungstolerante Arten einen geeigneten Lebensraum darstellen kann. Zudem bleibt die Fläche aufgrund des durchlässigen Zaunes weiterhin zugänglich für Kleintiere. Entsprechend des im Gegensatz zu Intensivgrünland höheren Biotopwertes der mäßig artenreichen Fettwiese ist demnach mit einer Aufwertung des Schutzguts Pflanzen und Tiere auszugehen. Die Maßnahme wirkt sich aufgrund der Nutzungsextensivierung zudem positiv auf das Schutzgut Boden aus, sodass sie multifunktional den geplanten Eingriff kompensieren kann.

Für die Kompensation der Beeinträchtigungen sind die Flächen der PV-Anlage durch Beweidung oder Mahd als extensives Grünland zu bewirtschaften. Eine Beweidung ist gegenüber der Mahd zu bevorzugen, da sich hierdurch eine deutlichere Strukturvielfalt auf der Fläche erreichen lässt. Eine Nutzung als Umtriebsweide verstärkt diesen Effekt weiter.

Durch die geplante Umwandlung des bestehenden Grünlandes in extensives Grünland wird weiterhin der Abfluss, der durch Starkregen entstehen kann, verlangsamt. Die Extensivierung der Bewirtschaftung führt zu einer verbesserten Wasseraufnahmekapazität. Zum Schutz vor Erosion ist eine ganzjährig geschlossene Grasnarbe zu gewährleisten. Auftretende Erosionsschäden sind schnellstmöglich zu beheben.

6.4.2 M2 - Anlage einer Strauchpflanzung

Auf den in der Planzeichnung als M2 dargestellten Maßnahmenflächen ist die PV-Anlage durch die Entwicklung einer einreihigen Strauchpflanzung außerhalb der Umzäunung als Sichtschutz in das Landschaftsbild einzubinden.

Begründung der Maßnahme:

Die Wirkung der geplanten Anlage auf das Landschaftsbild beschränkt sich im vorliegenden Fall auf den Nahbereich. Durch die Strauchpflanzungen werden die technisch wirkenden Module zu der Siedlungsbebauung Stipshausen im Norden, der Siedlung Heck im Süden und der Landesstraße L 162 im Osten hin eingegrünt. Damit wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds deutlich reduziert. Weiterhin werden durch die Anpflanzung die letzten verbleibenden Sichtachsen unterbrochen und dem Wegfall des heutigen Blendschutzes z.B. in Form von Straßenbegleitgrün vorgebeugt. Aufgrund der wenigen Sichtachsen im Status Quo hält der Verfasser des Blindgutachtens einen anderen technischen Blendschutz für die Wuchsdauer der Hecke als überflüssig.

6.4.3 M3 - Erhalt der Feldgehölze

Die Feldgehölze am westlichen Rand des Plangebiets sind zu erhalten. Bauliche Anlagen sind in der Maßnahmenfläche M3 unzulässig.

Begründung der Maßnahme:

Durch die Pflanzbindungen wird der Eingriff in die Natur geringgehalten und der positive Effekt von älteren Bäumen auf das Klima bleibt bestehen. Durch den Erhalt der Feldgehölze werden zudem Habitate von geschützten Arten erhalten.

6.4.4 Artenschutzrechtlich bedingte Maßnahmen (CEF) nach § 44 Abs. 5 BNatSchG

M4 - Externe vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche (CEF-Maßnahmen)

Um ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind vor Umsetzung des Eingriffs vorgezogene externe Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche umzusetzen. Da im vorliegenden Fall zwei Reviere von Feldlerchen (Brutstätten) betroffen ist, kann der Habitatausgleich durch Extensivierungsmaßnahmen auf Acker- und/oder Grünlandstandorten erfolgen. Dabei müssen die Maßnahmenflächen die Standortanforderungen der Art abdecken.

Bei einem Verlust eines Feldlerchenrevieres sind auf einer Fläche von ca. 0,5 - 1 ha pro Revier (mindestens also 1 - 2 ha) im Umkreis von 2 km zur Photovoltaik-Freiflächenanlage (PVA) CEF-Maßnahmen für die Feldlerche umzusetzen. Art, Lage und Umfang der CEF-Maßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde bis zum Satzungsbeschluss abzustimmen. Die Flächen sind auf Grundlage von § 1a Abs. 3 S. 4 BauGB i.V.m. § 11 BauGB bis zum Satzungsbeschluss vertraglich zu sichern.

Als Maßnahmen für die Feldlerche kommen grundsätzlich folgende flächige Maßnahmentypen in Frage:

- Maßnahmenverbund aus Schwarzbrachestreifen (selbstbegründend) und Buntbrache (Blühfläche/-streifen)
- selbstbegründende Dauerbrachen
- als Sekundärmaßnahme: Ergänzung durch Anlage von Lerchenfenstern im Getreideacker und/oder Weite-Reihe-Getreide mit blühender Untersaat
- Anlage von Extensivgrünland mit angepasstem Mahdregime

Sollte im Rahmen eines Monitorings festgestellt werden, dass sich die Brutreviere der Feldlerche im Solarpark halten konnten, kann nachträglich in entsprechendem Umfang auf die externen Ausgleichsmaßnahmen verzichtet werden. In diesem Fall ist das Pflegemanagement des Solarparks feldlerchenfreundlich zu gestalten. Dies ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Erste Überlegungen für den externen Feldlerchenausgleich seitens der PIONEXT Asset GmbH & Co. KG ist es gewesen, den erforderlichen Ausgleich zwischen der Landstraße L 261 und des geplanten Solarparks zu erbringen.

7 BAUORDNUNGSRECHTLICHE UND GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

7.1 Einfriedungen

Zur Abgrenzung der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist ein Maschendrahtzaun oder Stahlgitterzaun mit Übersteigschutz bis zu einer maximalen Höhe von 2,50 m zulässig. Zur Sicherstellung der Durchlässigkeit der Zaunanlage für Kleinsäuger ist innerhalb des Zaunfeldes ein Abstand zwischen unterer Zaunkante und Boden einzuhalten. Mindestens an einer Stelle ist ein Mindestabstand von 20cm einzuhalten. Bezugspunkt ist jeweils das anstehende Gelände.

Der Zaun darf nicht innerhalb der Maßnahmenflächen M2 und M3 errichtet werden, um die Maßnahmenflächen nicht zu beeinträchtigen und folglich zu sichern.